

Aktenzeichen: 4 AZR 545/80

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 11. Mai 1983

- 4 AZR 545/80 -

I. Arbeitsgericht Köln

Urteil vom 16. April 1980

- 7 Ca 5875/79 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf (Köln)

Urteil vom 19. September 1980

- 16 Sa 377/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Begriff des Gesamtgastspiels - Streitverkünd. - Rechtl.
Gehör

Gesetz: BGB § 611 Bühnenengagementsvertrag; Normalver-
trag Solo (Normalv Solo) § 4; ArbGG §§ 101,
104, 105, 110; GG Art. 103; TVG § 1; ZPO §§ 72,
278, 1034

- Leitsätze:
1. Ein Tarifvertrag aus der Zeit der Weimarer Republik ist kein Tarifvertrag im Sinne des TVG. Trotzdem kommt dieser Rechtscharakter dem aus dem Jahre 1924 stammenden Normalv Solo zu, weil die Tarifvertragsparteien diese Rechtsfolge in einem besonderen, den Erfordernissen des TVG entsprechenden Tarifvertrag normiert haben.
 2. Ein "Gesamtgastspiel" (§ 4 Abs. 2 Normalv Solo) erfordert bei der auswärtigen Aufführung eine quantitativ-personell nicht unerhebliche und außerdem eine bedeutsame fachlich-künstlerische für die Aufführung spezifische Repräsentation des entsendenden Theaters. Dabei sind die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen.
 3. Bei Erfüllung der allgemeinen prozessualen Voraussetzungen sind Streitverkündungen auch im Verfahren der Aufhebungsklage des § 110 ArbGG zulässig.
 4. Auch im schiedsgerichtlichen Verfahren ist den Parteien rechtliches Gehör zu gewähren (Art. 103 Abs. 1 GG, § 278 Abs. 3 ZPO). Verstöße der Schiedsgerichte gegen diesen Verfahrensgrundsatz können im Aufhebungsverfahren gerügt werden.



4 AZR 545/80

16 Sa 377/80 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
11. Mai 1983

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Mai 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel, den ehrenamtlichen Richter Dr. Börner und die ehrenamtliche Richterin Wax für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Auf die Revision des Beklagten wird
das Urteil des Landesarbeitsgerichts
Düsseldorf (Köln) vom 19. September
1980 - 16 Sa 377/80 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Ver-
handlung und Entscheidung an das Lan-
desarbeitsgericht Köln zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

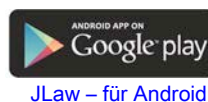
Der fachgewerkschaftlich organisierte Beklagte stand vom 16. August 1975 bis 15. August 1977 beim Hessischen Staatstheater in Wiesbaden, dessen Rechtsträger das klagende Land ist, für das Kunstfach "lyrischer Tenor" innerhalb der Kunstgattung Oper, Operette und Konzert in einem Angestelltenverhältnis, dessen Einzelheiten sich nach dem schriftlichen Arbeitsvertrag der Parteien vom 20. November 1974 richteten. Der Beklagte erhielt ein Monatsgehalt von 3.200,-- DM zuzüglich einer Sondervergütung von 200,-- DM für den Fall der Mitwirkung bei mehr als 60 Aufführungen pro weitere Aufführung auf Anweisung der Bühnenleitung. Im einzelnen wird in § 4 des Arbeitsvertrages der Parteien bestimmt:

"Zu den vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen des § 1 gehören auch Partien und Rollen in den in § 4 Abs. 2 NV-Solo genannten Veranstaltungen sowie in allen von dem Theater gepflegten Kunstformen und die Übernahme von Aufgaben nach § 5 Abs. 5 NV-Solo...."

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



und weiter in § 8:

"Im übrigen richtet sich das Vertragsverhältnis nach dem Normalvertrag und den nachstehenden besonderen Bedingungen: ...

Die Austragung von Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis erfolgt unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges vor den Bünnenschiedsgerichten.
...."

Als sowohl die Räumlichkeiten des Hessischen Staatstheaters Wiesbaden als auch diejenigen der Städtischen Bühnen Mainz umgebaut wurden und deswegen nicht in der üblichen Weise genutzt werden konnten, vereinbarten das klagende Land und die Streitverkündete, die ihren Prozeßbeitritt während der Anhängigkeit des Rechtsstreits beim Arbeitsgericht erklärte, daß während der Spielzeit 1976/1977 das Hessische Staatstheater Wiesbaden in bis zu 20 Vorstellungen mit der in Wiesbaden einstudierten Oper "Cosi fan tutte" von W.A. Mozart, die in Wiesbaden seit etwa sieben Monaten nicht mehr aufgeführt worden war, an den Städtischen Bühnen Mainz gastieren sollte, während umgekehrt die Städtischen Bühnen Mainz in bis zu ebenfalls 20 Vorstellungen mit der in Mainz einstudierten musikalischen Komödie "Feuerwerk" an dem Hessischen Staatstheater in Wiesbaden gastieren sollten. Der entsprechende Vertrag vom 6./8. Oktober 1976 sieht im einzelnen in § 1 Ziffer 4 vor:

"Das Hessische Staatstheater Wiesbaden stellt folgende Mitglieder der Veranstaltung in Mainz: Solisten, Opernchor, Statisten, Inspizient, Abendspielleiter, Souffleuse. Das übrige notwendige Personal, wie ins-



- 4 -

besondere Dirigent und Orchester sowie gesamtes technisches, Garderobe- und Maskenbildnerpersonal stellen die Städtischen Bühnen Mainz.

Die Städtischen Bühnen Mainz stellen das gesamte künstlerische Personal anlässlich der Vorstellungen in Wiesbaden. Das Personal der Technik und Garderobe sowie die Maskenbildner stellt das Hessische Staatstheater Wiesbaden."

Nach Maßgabe der vorstehenden Vereinbarung wirkte der Beklagte bei der Aufführung der Oper "Cosi fan tutte" am 8., 10. und 19. Oktober, am 22. November, am 3., 10., 12. und 26. Dezember 1976 sowie am 14. April, 2. und 11. Mai, 29. Juni und 5. Juli 1977 auf der Mainzer Bühne mit. Er sang die Partie des Verlobten Ferrando.

Für seine Mitwirkung bei diesen Aufführungen hat der Beklagte das klagende Land beim Bühnenschiedsgericht Frankfurt am Main auf Zahlung einer zusätzlichen Vergütung in Höhe von 1.300,-- DM brutto nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 6. Juli 1977 in Anspruch genommen. Das Bühnenschiedsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Beklagten hat das Bühnenoberschiedsgericht unter Aufhebung des Schiedsspruches nach dem Klagebegehren erkannt. Die Entscheidung des Bühnenoberschiedsgerichts wurde dem klagenden Land am 13. September 1979 zugestellt.

Hiergegen hat das klagende Land am 25. September 1979 Aufhebungsklage beim Arbeitsgericht gemäß § 110 ArbGG erhoben. Das klagende Land hat getragen, das Bühnenoberschiedsgericht habe gegen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



wichtige verfahrensrechtliche Bestimmungen der ZPO (§ 139, § 273 und § 283) verstoßen. Insbesondere habe es seine Entscheidung auf rechtliche Gesichtspunkte gestützt, zu denen seitens des klagenden Landes nicht habe Stellung genommen werden können. Das stelle einen Verstoß gegen § 278 Abs. 3 ZPO dar. Der Beklagte sei nach seinem Arbeitsvertrag und den heranzuziehenden tariflichen Bestimmungen verpflichtet gewesen, ohne zusätzliche Vergütung bei den Aufführungen in Mainz mitzuwirken. Dabei handele es sich nämlich um "Gesamtgastspiele" im tariflichen Sinne. Darunter fielen auch gemeinsame Veranstaltungen verschiedener Theaterrechtsträger mit jeweils eigenen künstlerischen Beiträgen, die in den letzten Jahren der Zahl nach zugenommen hätten. Der aus dem Jahre 1924 stammende Begriff des "Gesamtgastspiels" schließe derartige Veranstaltungen nicht aus. Jedenfalls bestehe insoweit kein Anspruch auf ein Sonderhonorar, sofern die Beiträge der Mitwirkenden "für das künstlerische Gesamtbild" wesentlich seien. Obwohl in Mainz 12 Proben absolviert worden seien, seien stärkere Eingriffe in die in Wiesbaden erarbeitete und dort in 87 Proben aufgebaute künstlerische Konzeption durch den Mainzer Dirigenten B kaum denkbar, zumal diesem und dem dortigen Orchester die Wiesbadener Noten zur Verfügung gestellt worden seien. Zudem obliege bei der Oper die künstlerische Leitung dem Regieteam bzw. dem Regisseur und nicht dem Dirigenten, der nur die musikalische Leitung habe. Die entscheidende künstlerische Repräsentanz sei in Mainz vom Hessischen Staatstheater Wiesbaden gestellt worden. Soli, Chor, Statisten sowie Dekoration, Kostüme, Regie und Lichtregie fielen zusammengekommen bei objektiver Betrachtung



- 6 -

wesentlich stärker ins Gewicht als die Tätigkeit des im Graben unsichtbar fungierenden Mainzer Orchesters mit seinem Dirigenten. Bei der Frage, bei welcher Bühne in derartigen Fällen das Gepräge liege, komme es zudem nicht auf Alleinursächlichkeit, sondern auf Mitursächlichkeit an. Davon gehe auch die einschlägige Rechtsprechung des Bühnenoberschiedsgerichts aus.

Die Streithelferin hat ergänzend vorgetragen, für das Vorliegen eines "Gesamtgastspiels" im tariflichen Sinne sei darauf abzustellen, ob die entsendende Bühne der jeweiligen Aufführung das "entscheidende Gepräge" gebe. Bei der Entscheidung müsse berücksichtigt werden, daß während der letzten zehn Jahre die Parlamente theaterführender Länder und Kommunen zur Einsparung von Steuergeldern sogenannte Kooperationsbeschlüsse gefaßt hätten. Dem hätten auch die Tarifvertragsparteien für andere künstlerische Berufe bereits durch entsprechende neue tarifliche Regelungen Rechnung getragen, wobei ausdrücklich festgelegt worden sei, daß in Fällen wie dem vorliegenden keine zusätzlichen Vergütungen zu gewähren seien. Auch vorliegend habe es sich um eine solche "Co-Produktion" gehandelt. Die Oper "Cosi fan tutte" könne überhaupt nicht konzertant aufgeführt werden. Mehrarbeit sei zu Lasten des Beklagten nicht angefallen. Demgemäß haben das klagende Land und die Streithelferin beantragt,

unter Aufhebung des Schiedsspruchs des Bühnenoberschiedsgerichts Frankfurt am Main vom 15. März 1979 - BOSchG 10/78 - die Berufung des Beklagten gegen den Schiedsspruch des Bühnenschiedsgerichts Frankfurt am Main vom 28. Juni 1978 - BSchG 11/77 - zurückzuweisen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Beklagte hat Abweisung der Aufhebungsklage beantragt und erwidert, die Streitverkündung des klagenden Landes gegenüber der Stadt Mainz sei im Aufhebungsverfahren nicht zulässig. Zumindest fehlten dafür die gesetzlichen Voraussetzungen. Gegen verfahrensrechtliche Vorschriften habe das Bühnenoberschiedsgericht nicht verstoßen. Etwaige Verstöße dieser Art seien für die getroffene Entscheidung nicht ursächlich. Zur Hauptsache hat der Beklagte ausgeführt, zur Mitwirkung an den Aufführungen in Mainz sei er weder nach seinem Arbeitsvertrag noch nach den einschlägigen tariflichen Bestimmungen verpflichtet gewesen. Ein "Gesamtgastspiel" im tariflichen Sinne habe nicht vorgelegen. Vielmehr habe es sich um eine gemeinsame künstlerische Veranstaltung der Städtischen Bühnen Mainz und des Hessischen Staatstheaters gehandelt. Bei der Interpretation des tariflichen Begriffs des "Gesamtgastspiels" sei entscheidend darauf abzustellen, ob der Dirigent des entsendenden Theaters mitwirke, da auch er vom Normalvertrag Solo erfaßt werde. Da der Dirigent des Wiesbadener Staatstheaters in Mainz nicht mitgewirkt habe, könne schon allein deshalb von einem "Gesamtgastspiel" nicht gesprochen werden. Auch "künstlerische Mitursächlichkeit" durch das Wiesbadener Theater reiche nicht aus. Die Oper "Cosi fan tutte" sei in Mainz völlig neu nach den Vorstellungen des dortigen Generalmusikdirektors B einstudiert worden. Das folge schon daraus, daß dieser insgesamt zwölf Proben veranstaltet habe. B sei damit jedenfalls der künstlerische Leiter der Aufführungen gewesen. Er habe in Mainz der Oper das künstlerische Gepräge gegeben. Bei Opernaufführungen dominiere immer der Dirigent und nicht die Inszenierung. Auf Rege-



lungen in anderen Tarifverträgen könnten sich das klagende Land und die Streithelferin nicht berufen, da diese nicht anwendbar seien. Die Höhe der eingeklagten Forderung ergebe sich aus § 612 und § 242 BGB.

Das Arbeitsgericht hat die Aufhebungsklage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufungen des klagenden Landes und der Streithelferin unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils der Aufhebungsklage stattgegeben und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter. Das klagende Land und die Streithelferin beantragen Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

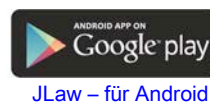
Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des berufsgerichtlichen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das nunmehr zuständige Landesarbeitsgericht Köln. Mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung kann der Klage nicht entsprochen werden.

Bei der vorliegenden Klage handelt es sich um eine Aufhebungsklage nach § 110 ArbGG, deren gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind. Die Klageforderung konnte gemäß § 101 Abs. 2 Satz 1 ArbGG vor dem Bünnenschiedsgericht und dem Bühnenoberschiedsgericht geltend gemacht werden, da sich aufgrund beiderseitiger Tarifbindung nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1



Satz 1 TVG das Arbeitsverhältnis der Parteien "nach einem Tarifvertrag bestimmt". Dabei handelt es sich um den Normalvertrag Solo (Normalv Solo), der aus dem Jahre 1924 stammt und seitdem inhaltlich nur geringfügig verändert worden ist. Zwar kann einem Tarifvertrag aus der Zeit der Weimarer Republik nicht ohne weiteres der Rechtscharakter eines Tarifvertrages im Sinne des TVG zuerkannt werden, zumal das unter der Herrschaft des Nationalsozialismus gesetzte Recht den Tarifverträgen ihre ursprüngliche Bedeutung genommen hat und das TVG unter "Tarifverträgen" nur entsprechende Vereinbarungen der Koalitionen versteht, die nach den darin vorgesehenen rechtlichen Grundsätzen zustandegekommen sind. Vorliegend kommt es hierauf jedoch nicht entscheidend an. Die Tarifvertragsparteien haben nämlich unter dem 8. Dezember 1970 einen Tarifvertrag abgeschlossen, in dem sie ausdrücklich dem Normalv Solo den Rechtscharakter eines Tarifvertrages im Sinne des TVG zuerkennen. Eine derartige Regelung ist rechtlich unbedenklich möglich. Es fehlt angesichts des feststehenden Inhalts des Normalv Solo auch nicht an der gebotenen Bestimmtheit der in Bezug genommenen Bestimmungen (vgl. das Urteil des Senats vom 10. November 1982 - 4 AZR 1203/79 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Damit müssen die Parteien § 21 Normalv Solo gegen sich gelten lassen, wonach für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis unter Ausschluß der staatlichen Arbeitsgerichtsbarkeit die Zuständigkeit der Bühnenschiedsgerichte gegeben ist. Die Aufhebungsklage ist auch binnen der zweiwöchigen Notfrist des § 110 Abs. 3 Satz 1 ArbGG erhoben worden.

Die Aufhebungsklage des § 110 ArbGG kann damit begründet werden, daß der Schiedsspruch "auf der



Verletzung einer Rechtsnorm" beruht (das. Abs. 1 Nr. 2). Hierunter fallen alle Verstöße gegen materielles Recht, so daß das klagende Land sich zur Begründung seiner Aufhebungsklage darauf berufen kann, das Bühnenoberschiedsgericht habe tarifvertragliche Normen fehlerhaft ausgelegt (vgl. das Urteil des Senats vom 12. Mai 1982 - 4 AZR 510/81 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

Hingegen kann sich das klagende Land nicht darauf stützen, das Bühnenoberschiedsgericht habe gegen die prozessualen Vorschriften der §§ 139, 273 und 283 ZPO verstoßen. Das ArbGG enthält nämlich, soweit nicht die §§ 105 ArbGG ff. Gegenteiliges vorsehen, keine Bestimmungen über die Regelung des schiedsgerichtlichen Verfahrens. Daher können die Schiedsgerichte, wie es § 104 ArbGG bestimmt, ihr Verfahren nach freiem Ermessen, d.h. auch ohne Bindung an die Verfahrensvorschriften der ZPO bestimmen (vgl. auch dazu das zuvor genannte Urteil des Senats vom 12. Mai 1982 - 4 AZR 510/81 -). Dies gilt jedoch nicht für die weitere Rüge des klagenden Landes, das Bühnenoberschiedsgericht habe auch gegen den wichtigen verfahrensrechtlichen Grundsatz des § 278 Abs. 3 ZPO verstoßen, indem es seine Entscheidung auf rechtliche Gesichtspunkte gestützt habe, die seitens des klagenden Landes übersehen worden seien und zu denen keine Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben worden sei. Die durch die Vereinfachungsnovelle zur ZPO eingeführte Vorschrift des § 278 Abs. 3 ZPO ist eine Ausprägung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes, daß jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör im Sinne des Art. 103 Abs. 1 GG hat (vgl. Thomas/Putzo, ZPO, 11. Aufl., § 278 Anm. 3). Rechtliches Gehör im Sinne der Verfas-



sungsnorm muß jedoch, da hierin die wichtigste Sicherung der Schiedsparteien gegen Willkür begründet liegt, wie im allgemeinen schiedsrichterlichen Verfahren der ZPO nach § 1034 Abs. 1 Satz 1 ZPO (vgl. Stein/Jonas/Schlosser, ZPO, 19. Aufl., § 1034 III 2) gemäß § 105 Abs. 1 ArbGG gleichermaßen auch in den vom ArbGG geregelten Schiedsverfahren gewährt werden. Mithin kann auch im Aufhebungsverfahren nach § 110 ArbGG im Sinne der Ausführungen des klagenden Landes geltend gemacht werden, das Bühnenschiedsgericht habe gegen Art. 103 Abs. 1 GG bzw. die entsprechende Vorschrift des § 278 Abs. 3 ZPO verstoßen. Das Landesarbeitsgericht wird demgemäß zu überprüfen haben, ob und inwieweit diese Rüge des klagenden Landes noch erheblich ist.

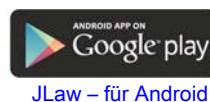
Mit Recht hält das Landesarbeitsgericht entgegen der Meinung des Beklagten, die er auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat dargelegt und vertieft hat, die Streitverkündung des klagenden Landes an die Stadt Mainz, deren Beitritt und deren Antragstellung vor dem Arbeits- und Landesarbeitsgericht für zulässig. Dasselbe gilt auch für die Antragstellung der Streithelferin in der Revisionsinstanz. Für die gegenteilige Rechtsauffassung des Beklagten, diese prozessualen Maßnahmen seien in dem einem Verfahren vor den Bühnenschiedsgerichten folgenden Aufhebungsverfahren nach § 110 ArbGG prozessual unzulässig, gibt es keine Rechtsgrundlage. Dabei braucht vorliegend nicht entschieden zu werden, ob eine Streitverkündung seitens des klagenden Landes an die Stadt Mainz und deren Beitritt schon im Stadium des bühnenschiedsgerichtlichen Verfahrens möglich gewesen wären, was im allgemeinen schiedsgerichtlichen Verfahren der ZPO un-



ter bestimmten Voraussetzungen möglich ist (vgl. das Urteil des BGH vom 29. Oktober 1964 - VII ZR 69/63 - AP Nr. 2 zu § 68 ZPO; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 41. Aufl., § 68 I B). Entscheidend ist vielmehr, daß vorliegend Streitverkündung und Beitritt erst im Aufhebungsverfahren nach § 110 ArbGG stattfanden. Hierbei handelt es sich jedoch um einen Prozeß, für den die allgemeinen verfahrensrechtlichen Bestimmungen der ZPO und des ArbGG uneingeschränkt gelten, soweit nicht das Gesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Das trifft für die Streitverkündung und deren weitere rechtliche Konsequenzen nicht zu. Im Gegensatz zur Auffassung des Beklagten sind auch die Voraussetzungen des § 72 ZPO erfüllt, da im Falle seines Unterliegens das klagende Land Schadenersatzansprüche gegenüber der Streithelferin erhebt.

In der Hauptsache ist mit dem Landesarbeitsgericht von dem schriftlichen Arbeitsvertrag der Parteien auszugehen. Da dieser auf einem allgemein für das künstlerische Personal verwendeten Formular abgeschlossen worden ist, handelt es sich um einen sogenannten "typischen Arbeitsvertrag", den der Senat unbeschränkt und selbständig auslegen kann (vgl. BAG 35, 7, 13 = AP Nr. 3 zu § 19 TV Arb Bundespost sowie das Urteil des Senats vom 8. Dezember 1982 - 4 AZR 88/80 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Soweit in dem Arbeitsvertrag der Parteien einmal in § 4 bestimmt wird

"Zu den vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen des § 1 gehören auch Parteien und Rollen in den in § 4 Abs. 2 NV-Solo genannten Veranstaltungen sowie in allen von dem Theater gepflegten Kunstformen und die Übernahme von Aufgaben nach § 5 Abs. 5 NV-Solo...."



und weiter in § 8

"Im übrigen richtet sich das Vertragsverhältnis nach dem Normalvertrag und den nachstehenden besonderen Bedingungen ...",

stellen damit die Arbeitsvertragsparteien einmal klar, daß sich das Arbeitsverhältnis nach dem Normalv Solo richten soll, der vorliegend ohnehin aufgrund beiderseitiger Tarifbindung nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG gilt. Außerdem bestätigen sie damit nochmals, daß, wie auch das Landesarbeitsgericht richtig hervorhebt, der Beklagte auch zur Mitwirkung bei den in § 4 Abs. 2 Normalv Solo genannten Veranstaltungen verpflichtet ist. Die Geltung von § 4 Abs. 1 Normalv Solo wird damit also weder aufgehoben noch eingeschränkt.

Damit hängt die Entscheidung des Rechtsstreits von der Auslegung von § 4 Normalv Solo ab. Diese Tarifnorm lautet:

Absatz 1

"Die Verpflichtung des Mitglieds zu der vertraglich übernommenen Tätigkeit erstreckt sich, vorbehaltlich abweichender Einzelvereinbarungen, auf alle Veranstaltungen der gemäß § 2 Ziffer 2 bezeichneten Theater, auch wenn sie nicht im Theatergebäude stattfinden."

Absatz 2

"Hierin sind, soweit im Dienstvertrag nichts anderes vereinbart ist, auswärtige Gesamtgastspiele, Festspiele, Werbeveranstaltungen, Bunte Abende, Morgenfeiern, durch Rund-



- 14 -

funk oder Fernsprecher übertragene oder im Senderraum vorgenommene Veranstaltungen dieser Theater inbegriffen...".

Nach dem von der Tarifnorm in Bezug genommenen § 2 Abs. 1 Ziff. 2 Normalv Solo muß in dem Arbeitsvertrag des tarifunterworfenen Arbeitnehmers angegeben werden, bei welchem Theater er seine Dienste zu leisten hat. Damit muß der künstlerisch tätige Arbeitnehmer einem konkreten Theater eines konkreten Theaterunternehmers, der demgemäß sein Arbeitgeber ist, zugeordnet sein.

Das Landesarbeitsgericht geht von einer sogenannten "Co-Produktion" zwischen dem Staatstheater Wiesbaden und der Mainzer Bühne aus, wozu es zur Begründung ausführt, daß die Wiesbadener Inszenierung in Wiesbadener Bühnenbildern und Kostümen mit den dortigen Solisten und dem dortigen Chor in der Betreuung durch den Wiesbadener Inspizienten und Abendregieleiter sowie unter Mitwirkung der Wiesbadener Souffleuse und des Wiesbadener Chef-Maskenbildners stattgefunden habe. Damit liege jedenfalls eine "Mitaufführung" des Wiesbadener Theaters vor, an der mitzuwirken der Beklagte nach seinem Arbeitsvertrag und nach § 4 Abs. 1 Normalv Solo verpflichtet gewesen sei. Demgegenüber habe § 4 Abs. 2 Normalv Solo nur erklärende, verdeutlichende Bedeutung. In Mainz hätten jedoch nicht "auswärtige Gesamtgastspiele" des Wiesbadener Theaters stattgefunden. Schon "Gastspiele" im allgemeinen sprachlichen Sinne hätten nicht vorgelegen, weil es sich um eine große Zahl von Aufführungen am gleichen auswärtigen Platz gehandelt habe, wie sie bei "Co-Produktionen" vorkämen. Insoweit enthalte der Normalv Solo eine Tariflücke, die durch die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



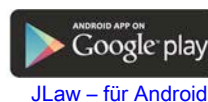
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gerichte für Arbeitssachen geschlossen werden müsse. Dabei müsse berücksichtigt werden, daß es Austauschaufführungen im vorliegenden Sinne beim Abschluß des Normalv Solo im Jahre 1924 noch nicht gegeben habe. In Fällen wie dem vorliegenden müsse daher § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Normalv Solo entsprechend angewendet werden mit der Folge, daß der Beklagte einen weiteren Vergütungsanspruch nicht besitze. Dabei müsse auch berücksichtigt werden, daß der Beklagte neben Fahrtkostenersatz und Tagelgeldern pro Abend ein Spielgeld von 200,-- DM erhalten habe.

Mit dieser Begründung des Landesarbeitsgerichts kann der Aufhebungsklage nicht stattgegeben werden. Es ist zwar richtig, daß es sich vorliegend um die aus Wirtschaftlichkeitsgründen verbreitet üblich gewordene Aufführungspraxis in sogenannter "Co-Produktion" handeln mag, die es früher aus verschiedenen Gründen nicht oder nur ausnahmsweise gegeben hat. Hieraus können jedoch entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts rechtliche Konsequenzen nicht gezogen werden. Im Gegensatz zu anderen Tarifverträgen für künstlerisches Personal enthält nämlich der vorliegend allein heranzuziehende Normalv Solo keine tarifrechtliche Regelung für die Vergütung des Bühnenpersonals bei derartigen Veranstaltungen, die rechtlich und fachlich-künstlerisch durch das Zusammenwirken zweier Bühnen gekennzeichnet sind. Hierfür sachgerechte und praktisch nachvollziehbare tarifliche Regelungen zu entwickeln, ist allein Aufgabe der Tarifvertragsparteien, während sich die Gerichte für Arbeitssachen und auch die Bühnenschiedsgerichte an dem bestehenden Tarifrecht zu orientieren haben.

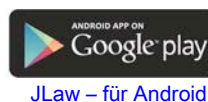


Wie die Verfahrensbeteiligten im wesentlichen übereinstimmend in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat klargestellt haben, sind sie seither davon ausgegangen, der Begriff des "Gesamtgastspiels" habe durch die bisherige Rechtsprechung der Bühnenschiedsgerichte und insbesondere den unter Vorsitz von Professor Dr. Nipperdey ergangenen Schiedsspruch des Bühnenschiedsgerichts vom 9. März 1964 (O Sch 8/63) eine rechtliche Ausprägung erfahren, die tarifgerecht sei und zu praktisch brauchbaren, billigen Ergebnissen führe. Danach liegt ein "Gesamtgastspiel" vor, wenn

"das entsendende Theater mit seiner Darbietung nach Umfang und künstlerischer Gestaltung der Vorstellung mit das entscheidende Gepräge gibt."

Diese Voraussetzungen sind vom Bühnenschiedsgericht in der zuletzt genannten Entscheidung als erfüllt angesehen worden, wenn das Orchester eines entsendenden Theaters an einem anderen Ort unter einem anderen Dirigenten im Rahmen einer Opernaufführung eines anderen Theaters auftritt.

Wie gerade der vorliegende Fall deutlich macht, kann dieser bühnenschiedsgerichtlichen Auslegung des Begriffs des "Gesamtgastspiels" nicht gefolgt werden. Dem vom Bühnenschiedsgericht verwendeten und mit entscheidender rechtlicher Bedeutung ausgestatteten Begriff des "Gepräges" kann nämlich ohne nähere Erläuterungen eine allgemein nachvollziehbare, objektivierende Bedeutung nicht gegeben werden. Was etwa einem Zeitalter, einer Stadt oder einem Kunstwerk gleich welcher Art das "Gepräge" gibt, kann immer nur subjektiv beantwortet werden und unterliegt damit der subjektiven Einschätzung des jeweiligen Betrachters. Damit er-



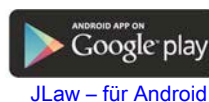
weist sich der Begriff des "Gepräges" im allgemeinen ungeeignet als rechtliches Kriterium und als Mittel zur Tarifauslegung (vgl. das Urteil des Senats vom 7. Juli 1971 - 4 AZR 291/70 - AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT Krankenkassen). Erst recht gilt das für die weiteren vom Bühnenoberschiedsgericht entwickelten Begriffe des "Mitgepräges" oder "entscheidenden Gepräges", wobei bereits nicht ersichtlich ist, wodurch sich diese beiden Begriffe unterscheiden. Damit kann auch entgegen der Meinung des Arbeitsgerichts nicht darauf abgestellt werden, ob die personellen und sächlichen Mittel, die das gastierende Theater zur Verfügung stellt, "nach Umfang und künstlerischer Gestaltung der Vorstellung das entscheidende Gepräge geben". Damit würden sich, wie die Parteien richtig erkannt haben, zugleich Fragen der Kausalität stellen, die weder mit der das Strafrecht beherrschenden Bedingungstheorie noch mit dem im Zivilrecht geltenden Grundsatz der adaequaten Kausalität gelöst werden könnten (vgl. Dreher, StGB, 35. Aufl., vor § 1 Anm. 3 b sowie Soergel/Siebert/Reimer Schmidt, BGB, 10. Aufl., § 249 Rz 16 ff.).

Mit dem Landesarbeitsgericht ist daher zunächst von § 4 Abs. 1 Normalv Solo auszugehen. Danach ist der Arbeitnehmer zur Mitwirkung an allen Veranstaltungen verpflichtet, die von dem Theater, bei dem er beschäftigt wird, durchgeführt werden, wobei es nicht darauf ankommt, wann, wo und damit auch an welchem Ort sie stattfinden. Entscheidend ist insoweit nur, daß es sich um eine Veranstaltung "seines Theaters" handelt. Wie das Landesarbeitsgericht weiterhin richtig erkannt hat, hat demgegenüber der Absatz 2 der Tarifnorm nur er-



läuternden, klarstellenden Charakter. Das wird aus der einleitenden Formulierung der Tarifvertragsparteien ("Hierin sind inbegriffen ...") ganz deutlich. Zunächst muß der Eindruck entstehen, als handele es sich bei dem Begriff des "Gesamtgastspiels" um einen feststehenden, vorgegebenen Begriff im Bereiche der Bühnen und Theater bzw. im speziellen Bereich der Oper. Dann hätte nach den allgemeinen Grundsätzen der Tarifauslegung davon ausgegangen werden müssen, daß die Tarifvertragsparteien diesen Begriff in seiner fachspezifischen Bedeutung verwenden und angewendet wissen wollen (vgl. das Urteil des Senats vom 27. April 1983 - 4 AZR 506/80 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Eine feststehende, einheitliche Bedeutung wird diesem Begriff jedoch in den beteiligten Fachkreisen nicht beigemessen. Er erscheint nicht einmal in den großen und bekannten musikalischen bzw. musikwissenschaftlichen Nachschlagewerken (Honegger/Massenkeil, Das Große Lexikon der Musik, Herder; Musik in Geschichte und Gegenwart, Bärenreiter; Riemann, Musiklexikon, Schott und Seeger, Horst, Opernlexikon). Auch in den allgemeinen Nachschlagewerken (wie Großer Brockhaus, Meyers Enzyklopädisches Lexikon, Wahrig, Deutsches Wörterbuch) wird er nicht genannt.

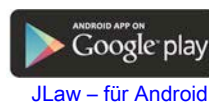
Daher muß die Tarifauslegung nach allgemeinen Grundsätzen, insbesondere nach Maßgabe des tariflichen Gesamtzusammenhanges und des Sinnes und Zweckes der tariflichen Regelung vorgenommen werden, soweit dieser aus dem Tarifgefüge noch erkennbar ist. Danach steht zunächst einmal fest, daß der tarifunterworfenen Arbeitnehmer, wie der innere Zusammenhang von § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Normalv Solo zeigt, bei Aufführungen seines, d.h. des entsendenden Theaters auch dann zur Mitwirkung verpflichtet ist, wenn diese außerhalb des



Sitzes seines Theaters bzw. dessen Rechtsträgers stattfinden. Damit knüpfen die Tarifvertragsparteien, wenn sie von "auswärtigen Gesamtgastspielen" sprechen, ersichtlich an den allgemein bekannten und geläufigen Begriff des "Gastspiels" an, worunter das Auftreten eines Orchesters, eines sonstigen Ensembles, eines Chores usw. außerhalb seines Stammsitzes, aber auch das Auftreten eines Schauspielers, Sängers, Solisten oder sonstigen Kunstinterpreten außerhalb seines normalen, üblichen Engagements verstanden wird (vgl. Meyers Enzyklopädisches Lexikon, Band 9, S. 736; Wahrig, Deutsches Wörterbuch, S. 1398). Hiernach läge es bei reiner Wortinterpretation am nächsten, ein "Gesamtgastspiel" nur dann anzunehmen, wenn eine auswärtige Bühnenveranstaltung, so als ob sie am Sitz dieses Theaters stattfände, ausnahmslos von Personal der entsendenden Bühne bestritten wird. Das kommt jedoch praktisch nicht vor und würde damit den Gegebenheiten bei der Aufführung von Opern und vergleichbaren Werken widersprechen. Damit muß der Begriff des "Gesamtgastspiels" in seinem Anwendungsbereich den Verhältnissen der Praxis entsprechend im Sinne einer Verengung ausgelegt werden mit der Folge, daß er auch dann heranzuziehen ist, wenn ein Bühnenwerk nicht ausnahmslos von Personal des entsendenden Theaters auswärts zur Aufführung gelangt. Wie die weiteren in § 4 Abs. 2 Normalv Solo aufgeführten Beispielsfälle etwa auswärtiger Festspiele, Morgenfeiern, Werbeveranstaltungen oder Rundfunkübertragungen zeigen, gehen jedoch die Tarifvertragsparteien davon aus, daß der tarifunterworfenen Arbeitnehmer nur bei solchen auswärtigen Veranstaltungen mitzuwirken verpflichtet sein soll, die



noch als Veranstaltungen seines Theaters im Rechtssinne und im fachlich-künstlerischen Sinne angesehen werden können, was nur der Fall ist, wenn sie im wesentlichen von Personal des entsendenden Theaters bestritten werden. Damit muß das entsendende Theater, damit ein "Gesamtgastspiel" vorliegt, schon nach dem insoweit eindeutigen Tarifwortlaut und dem tariflichen Gesamtzusammenhang einmal auf der auswärtigen Bühne durch einen personell nicht unerheblichen Teil seines Gesamtensembles vertreten sein. Das ist vorliegend der Fall, da das Staatstheater Wiesbaden für die Aufführungen in Mainz die Solisten, den Opernchor, die Statisten, den Inspizienten, den Abendspielleiter und die Souffleuse gestellt hatte. Andererseits darf jedoch nicht übersehen werden, daß der anzuwendende Tarifvertrag Arbeitnehmer mit speziellen künstlerischen Aufgaben und als Arbeitgeber die Träger von Theatern betrifft, so daß als weiteres Erfordernis für ein "Gesamtgastspiel" auch eine bedeutsame fachlich-künstlerische für die Aufführung spezifische Repräsentanz des entsendenden Theaters gefordert werden muß. Sowohl bei der personellen als auch bei der fachlich-künstlerischen Repräsentanz handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, bei dessen Anwendung den Instanzgerichten und auch den Bühnenschiedsgerichten ein revisionsgerichtlich nur beschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zukommt. Mit dieser Auslegung nimmt der Senat zugleich Bedacht auf die aus dem Tarifwerk ersichtliche Tendenz der Tarifvertragsparteien, den einzelnen Arbeitnehmer oder spezielle kleine Gruppen von künstlerisch tätigen Arbeitnehmern davor zu bewahren, ohne zusätzliche Vergütung bzw. ohne entsprechende spezielle einzelvertragliche Vereinbarung für sich allein



und außerhalb des Rahmens des Beschäftigungstheaters auftreten zu müssen. Damit kann entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts auch nicht von einer Tariflücke ausgegangen werden.

Die demgegenüber von der Revision erhobenen Einwendungen greifen nicht durch. Entgegen der Meinung des Beklagten kommt es für die Anwendung des Begriffs des "Gesamtgastspiels" nicht darauf an, wie oft bei Erfüllung der tariflichen Voraussetzungen an dem auswärtigen Ort Aufführungen des entsendenden Theaters stattfinden. Eine hierauf abstellende rechtliche Differenzierung enthält der Normalv Solo nicht. Auch ihre Einführung wäre, sofern sie sich als notwendig und zweckdienlich erweisen sollte, Angelegenheit der Tarifvertragsparteien. Auch der weitere Hinweis der Revision, bei der Auslegung des Begriffes des "Gesamtgastspiels" komme es lediglich auf die Mitwirkung der vom Normalv Solo erfaßten Arbeitnehmer, also der Künstler und Kapellmeister, an, geht fehl. Dem widerspricht schon das von den Tarifvertragsparteien - auch an anderer Stelle - verwendete Wort "Gesamtgastspiel". Zudem werden auch die sonstigen in § 4 Abs. 2 Normalv Solo zusammengestellten Veranstaltungen wie etwa Festspiele oder Rundfunkaufführungen in aller Regel mit den künstlerisch wesentlichen und quantitativ ins Gewicht fallenden Teilen der jeweiligen Bühne bestritten. Schließlich übersieht der Beklagte, daß die Dirigenten keineswegs zwingend unter den Normalv Solo fallen (vgl. dort § 1), sondern verbreitet aufgrund besonderer einzelvertraglicher Abmachungen beschäftigt werden.



- 22 -

Damit hängt die Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, ob bei den Aufführungen der Oper "Cosi fan tutte" in Mainz das entsendende Staatstheater Wiesbaden auch im Sinne einer bedeutsamen fachlich-künstlerischen Repräsentanz vertreten war. War neben dem quantitativen Erfordernis der Teilnahme eines personell nicht unerheblichen Teils des Wiesbadener Gesamtensembles auch das weitere rechtliche Erfordernis bedeutsamer fachlich-künstlerischer Repräsentanz erfüllt und lagen mithin deswegen "auswärtige Gesamtgastspiele" vor, so steht dem Beklagten eine weitere Vergütung nicht zu. Dann sind seine Aufwendungen für die Tätigkeit in Mainz mit Reisekosten, Tagegeldern und der zusätzlichen Zahlung von 200,-- DM pro Vorstellung abgegolten. Fehlt es jedoch an bedeutsamer fachlich-künstlerischer Repräsentanz und liegt deswegen kein "Gesamtgastspiel" vor, kann das Klagebegehren begründet sein.

Ob das rechtliche Erfordernis bedeutsamer fachlich-künstlerischer Repräsentanz der entsendenden Wiesbadener Bühne in Mainz erfüllt war oder nicht, wird nunmehr das Landesarbeitsgericht im Rahmen des ihm zukommenden tatrichterlichen Beurteilungsspielraumes, ggf. nach entsprechender Ergänzung des Vorbringens der Parteien und der Streithelferin sowie ggf. nach Zuziehung eines Sachverständigen nach § 144 ZPO, zu entscheiden haben. Dabei kann der Umstand, daß bei den Aufführungen der Wiesbadener Bühne in Mainz nicht das Wiesbadener, sondern das Mainzer Orchester mitgewirkt hat, entgegen der von allen Beteiligten in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat geäußerten Meinung (die ihren früheren schriftlichen Ausführungen widerspricht) nicht ohne weiteres außer Betracht bleiben. Es ist nämlich nicht

- 23 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



auszuschließen, daß schon das Orchester für die Aufführung der Oper "Cosi fan tutte" von W.A. Mozart eine derart gewichtige musikalische Bedeutung hat, daß im Hinblick darauf das Fehlen des Wiesbadener Orchesters der Rechtsfolge entgegensteht, daß dieses Theater im Sinne des tariflichen Erfordernisses hinreichend fachlich-künstlerisch vertreten war. Das Wesen der Oper besteht nämlich gerade darin, daß sich die Handlung im Zusammenwirken von Sprache, Szene und Musik konstituiert, so daß in aller Regel Textdichter und Komponist von Anfang an eng zusammenarbeiten müssen, wobei sich auch das Orchester als wichtiger Partner der Bühne erweist, der weder nur beiläufig begleitet noch die Sänger verdeckt, so daß jedenfalls grundsätzlich auch dem Opernorchester bei der zeitgenössischen und klassischen Oper eine erhebliche fachlich-künstlerische Bedeutung zukommen kann (vgl. Honegger/Massenkeil, aaO, Bd. 6 S. 105 und Seeger, aaO, S. 413). Dabei wird es im Einzelfalle auf die Anforderungen des aufzuführenden Opernwerkes, des Dirigenten und der Gesamtleitung ankommen.

Im Gegensatz zur Auffassung des Beklagten, der auch das Arbeitsgericht zuzuneigen scheint, kann aber auch nicht allgemeingültig gesagt werden, daß dann, wenn bei auswärtigen Aufführungen - wie vorliegend - nicht der Dirigent des entsendenden, sondern der des Theaters am Aufführungsort (vorliegend Mainz) tätig wird, jedenfalls kein "Gesamtgastspiel" vorliegt. Auch das hängt vielmehr von den Umständen des Einzelfalles ab. Hierzu vertreten der Beklagte auf der einen und das klagende Land sowie die Streithelferin auf der anderen Seite unterschiedliche Auffassungen. Das



- 24 -

klagende Land und die Streithelferin, wie sie auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat zum Ausdruck gebracht haben, vertreten den Standpunkt, bei der Oper sei allein die Regie prägend und damit auch rechtlich maßgeblich, stärkere Eingriffe in die in Wiesbaden erarbeitete künstlerische Konzeption durch den Mainzer Dirigenten seien kaum denkbar, die Oper "Cosi fan tutte" könne überhaupt nicht konzertant aufgeführt werden, so daß trotz der Mitwirkung des Mainzer Dirigenten ein "Gesamtgastspiel" vorliege. Demgegenüber weist der Beklagte darauf hin, die Oper sei in Mainz nach den individuellen künstlerischen Vorstellungen des dortigen Dirigenten völlig neu und andersartig aufgearbeitet und einstudiert worden, wofür auch die große Zahl der dort veranstalteten Proben spreche; damit sei der Mainzer Dirigent B der künstlerische Leiter der dortigen Aufführungen gewesen, so wie überhaupt im Bereiche der Oper immer der Dirigent und nicht die Inszenierung dominiere. Deswegen liege vorliegend kein "Gesamtgastspiel" vor.

Feststellungen hierzu hat das Landesarbeitsgericht nicht getroffen. Nach seiner rechtlichen Beurteilung erwiesen sie sich auch nicht als erforderlich. Andererseits hat das Arbeitsgericht hierzu eine Beweisaufnahme durchgeführt, diese aber nur zu einem kleinen Teil zur Begründung seiner Entscheidungsgründe verwertet. So hat es insbesondere zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt, der Mainzer Generalmusikdirektor B habe durch das Auftreten seines Orchesters und andere künstlerische Stilelemente den Mainzer Aufführungen einen besonderen künstlerischen Charakter gegeben.

- 25 -

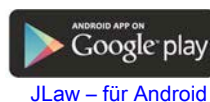
Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Unter diesen Umständen ist es dem Senat nicht möglich, seinerseits abschließend zu entscheiden, welche Bedeutung im Hinblick auf das Vorliegen eines "auswärtigen Gesamtgastspiels" der Tatsache zukommt, daß die Aufführungen von dem Mainzer Generalmusikdirektor B geleitet worden sind. Dabei kann entgegen den widersprüchlichen Ausführungen der Parteien, wie schon das Arbeitsgericht zutreffend hervorgehoben hat, nicht schlechthin und allgemeingültig entschieden werden, ob bei der Aufführung von Opern der Regie oder dem Dirigenten die fachliche und künstlerische Dominanz zuzuerkennen ist. Diese Streitfrage ist so alt wie die Geschichte der Oper selbst (vgl. Seeger, aaO, S. 413 und Ullstein, Lexikon der Musik, S. 389) und ist einer definitiven rechtlichen Beurteilung schon deswegen nicht zugänglich. Andererseits ist innerhalb der Opernregie aber auch die Mitwirkung des Dirigenten von höchster Wichtigkeit und künstlerisch-fachlicher Bedeutung (vgl. Seeger wie zuletzt), so daß es im Einzelfalle dazu kommen kann, daß bei dem Wegfall des Dirigenten des entsendenden Theaters und der Mitwirkung des auswärtigen Dirigenten schon deswegen die Annahme eines "Gesamtgastspiels" ausscheidet. Das hängt von den Umständen des konkreten Falles ab, wobei die besonderen musikalischen Erfordernisse des aufzuführenden Werkes, die individuellen künstlerischen Vorstellungen des Dirigenten, die damit verbundene Zahl der Proben und ähnliche Umstände von Gewicht sein können. Dabei kann von Bedeutung sein, ob vorliegend der Mainzer Dirigent, wie er als Zeuge vor dem Arbeitsgericht ausgesagt hat, nach Art seines "persönlichen Mozartstils" entscheidend zu einer "Neuprägung" der Opernaufführung beigetragen und deswegen auch eine größere Zahl von Proben benötigt hat, als sie sonst erforderlich ge-



wesen wären, wobei allerdings auch dieser sachverständige Zeuge in seiner Aussage zugegeben hat, daß es allgemein den Begriff "einer musikalischen Neuinszenierung" oder "musikalischen Inszenierung" wegen der bei der Oper gebotenen Kooperation zwischen Regie und Dirigenten nicht gebe. Daher wird das Landesarbeitsgericht anhand der zuvor aufgezeigten Kriterien - ggf. mit sachverständiger Hilfe - darüber zu entscheiden haben, ob angesichts des Austausches der Orchester und der Mitwirkung des Mainzer Dirigenten bei den dortigen Aufführungen des Hessischen Staatstheaters Wiesbaden ein "Gesamtgastspiel" vorliegt oder nicht.

Außerdem wird das Landesarbeitsgericht zu beachten haben, daß der Beklagte vorliegend nicht etwa Prozeßzinsen, sondern ausweislich der schiedsgerichtlichen Akten Verzugszinsen geltend gemacht hat. Das ist rechtlich auch im Verfahren vor den Bühnenschiedsgerichten möglich. Etwas anderes gilt nur für Prozeßzinsen (vgl. das Urteil des Senats vom 12. Mai 1982 - 4 AZR 510/81 -, zur Veröffentlichung vorgesehen).

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Dr. Börner

Wax



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

